

Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes

Gemäß § 10 Abs. 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10.03.98 (GVBl. I/98 S. 46), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.03 (GVBl. I/03 S. 298, 303) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.04 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk in der Sitzung am 07.12.04 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentarif

Für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes werden Gebühren nach anliegendem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2 Gebührenbemessung

Bei der Festsetzung der Gebühr sind im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und
2. auf Antrag die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers.

§ 3 Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Amtshandlung notwendig werden, gelten als bereits in die Gebühr einbezogen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, sofern das Akteneinsichtsrecht auf andere Weise als durch Einsicht in die Originaldokumente erfüllt wird (§ 7 AIG); hierfür notwendige Auslagen hat der Antragsteller zu ersetzen. Die Höhe der Auslagen bestimmt sich nach Tarifstelle 3 der Anlage. Die Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen wird.

§ 4
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Amtshandlung beantragt hat.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen besonderen Leistung.

Die Höhe der Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Pritzwalk, den 07.12.2004

gez. W. Brockmann
Verbandsvorsteher

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des WAZVP für Amtshandlungen beim Vollzug des AIG

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in €	
1	<u>Übermittlung von Informationen</u>		
1.1	Erteilung einer Auskunft	0	bis 100
1.2	<u>Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger</u>		
1.2.1	in einfachen Fällen	0	bis 100
1.2.2	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	101	bis 500
1.2.3	bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen (§§ 4 und 5 AIG)	501	bis 1000
2	<u>Widerspruchsbescheide</u>		
2.1	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden	10	bis 50
2.2	Bescheide über Widersprüche gegen Kostenentscheidungen – wenn und soweit sie zurückgewiesen werden	10	
3	<u>Auslagen</u>		
3.1	Anfertigung von Zweitschriften, Kopien oder Computerausdrucken		
	- für die ersten 50 Seiten je Seite	0,50	
	- für jede weitere Seite	0,15	
3.2.	Auslagen für die Übermittlung von Informationen nach § 7 Satz 3 Nr. 2 bis 5 AIG in tatsächlich entstandener Höhe		